



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, 24. September 2020
GZ 301.412/003-P1-3/20

Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 27. August 2020, GZ: Verf-2019-508685/2-Za, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Den erläuternden Bemerkungen zufolge sollen aufgrund des vorliegenden Entwurfes dem Land und den Gemeinden keine Mehrkosten erwachsen. Aufgrund der geplanten Verrechnung des zu leistenden Pensionsaufwandes sei mit einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zu rechnen. Diese Verringerung des Verwaltungsaufwandes wird nicht quantifiziert. Dem Rechnungshof ist daher eine abschließende Beurteilung der mit dem vorliegenden Entwurf geplanten rechtsetzenden Maßnahmen, insbesondere den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen, nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Rechnungshof
	Datum/Zeit-UTC	2020-09-24T12:26:54+02:00
	Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at</p> <p>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html</p>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	